

HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

WICHTIG: diese Erklärung ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 889/2002 vorgeschrieben. Diese Erklärung bildet keine Grundlage für Schadenersatzansprüche und keine Grundlage für die Interpretation der Verordnung oder des Montrealer Übereinkommens. Die Erklärung ist kein Bestandteil des Beförderungsvertrags zwischen der oder den Fluggesellschaft(en) und Ihnen. Die Fluggesellschaft(en) geben keinerlei Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit des Inhalts dieser Erklärung ab. Weitere Informationen erhalten Sie direkt bei Marabu Airlines OÜ unter service@marabu.ee. Wenn die Reise auch die Beförderung durch andere Fluggesellschaften als Marabu Airlines OÜ umfasst, erfragen Sie deren Haftungsbeschränkungen direkt bei diesen Fluggesellschaften.

Haftung der Fluggesellschaft für Fluggäste und deren Gepäck

Diese Erklärung ist eine Zusammenfassung der Haftungsordnung der Fluggesellschaften in der Europäischen Gemeinschaft (EG) gemäß den geltenden Gesetzen der EG und des Montrealer Übereinkommens.

Schadenersatz bei Tod und Körperverletzung

Es gibt keine Höchsthaftungsbeträge für die Haftung bei Tod oder Körperverletzung von Fluggästen. Für Schäden bis zu einer Höhe von 128.821 SZR (ca. 160.000 EUR) kann die Fluggesellschaft die Schadenersatzforderungen nicht anfechten. Über diesen Betrag hinausgehende Forderungen kann die Fluggesellschaft durch den Nachweis abwenden, dass sie weder fahrlässig noch sonst schuldhaft gehandelt hat.

Vorschusszahlungen

Wird ein Fluggast getötet oder verletzt, hat die Fluggesellschaft innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Feststellung der schadenersatzberechtigten Person eine Vorschusszahlung zu leisten, um die unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse zu decken. Im Todesfall beträgt die Vorschusszahlung nicht weniger als 16.000 SZR (ca. 20.000 EUR).

Verspätung bei der Beförderung von Fluggästen

Die Fluggesellschaft ist haftbar für Schäden durch Verspätungen bei der Beförderung von Fluggästen, es sei denn, dass sie alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung getroffen hat oder die Ergreifung dieser Maßnahmen unmöglich war. Die Haftung bei Verspätungsschäden bei der Beförderung von Fluggästen ist auf 5.346 SZR (ca. 6.600 EUR) begrenzt.

Verspätung bei der Beförderung von Reisegepäck

Die Fluggesellschaft ist haftbar für Schäden durch Verspätungen bei der Beförderung von Reisegepäck, es sei denn, dass sie alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung getroffen hat oder die Ergreifung dieser Maßnahmen unmöglich war. Die Haftung bei Verspätungsschäden bei der Beförderung von

Reisegepäck ist auf 1.288 SZR (ca. 1.600 EUR) begrenzt.

Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck

Die Fluggesellschaft ist haftbar für die Zerstörung, den Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck bis zu einer Höhe von 1.288 SZR (ca. 1.600 EUR). Bei aufgegebenem Reisegepäck besteht eine verschuldensunabhängige Haftung, soweit nicht das Reisegepäck bereits vorher schadhaft war. Bei nicht aufgegebenem Reisegepäck ist die Fluggesellschaft nur haftbar für schuldhaftes Verhalten.

Höhere Haftungsgrenze für Reisegepäck

Falls das Reisegepäck nicht voll versichert ist, kann die Haftungsgrenze angehoben werden, wenn der Fluggast spätestens beim Check-In eine besondere Erklärung abgibt und einen Zuschlag entrichtet.

Beanstandungen beim Reisegepäck

Bei Beschädigung, Verlust oder Zerstörung von Reisegepäck hat der Fluggast der Fluggesellschaft so bald wie möglich schriftlich Anzeige zu erstatten. Bei einer Beschädigung von aufgegebenem Reisegepäck muss der Fluggast binnen sieben (7) Tagen (bei verspätetem Reisegepäck binnen 21 Tagen) nach der Bereitstellung schriftlich Anzeige erstatten.

Haftung der vertragschließenden und tatsächlichen Fluggesellschaften

Falls die Fluggesellschaft, die den Flug tatsächlich durchführt, nicht mit der vertragschließenden Fluggesellschaft identisch ist, so hat der Fluggast das Recht, Beschwerden bei beiden Fluggesellschaften einzureichen und Ansprüche gegen beide Fluggesellschaften zu erheben. Wenn der Name oder der Code einer Fluggesellschaft auf dem Flugschein angegeben ist, dann ist diese Fluggesellschaft die vertragschließende Fluggesellschaft.

Fristen für Klagen

Die Klage auf Schadenersatz für Schäden jeglicher Art muss binnen zwei Jahren erhoben werden, gerechnet vom Tag der Ankunft des Flugzeugs am Zielort oder vom Tag, an dem das Flugzeug hätte ankommen müssen.

Grundlage für die Angaben

Die Grundlage für die obigen Regeln ist das Montrealer Übereinkommen vom 28. Mai 1999, das per Verordnung (EG) Nr. 2027/97 (ergänzt durch Verordnung [EG] Nr. 889/2002) und per nationaler Gesetzgebung der Mitgliedstaaten angewendet wird.